

60. 1. Erfordernisse einer Anmeldung von Entschädigungsansprüchen der Besitzer oder Nutznießer von Privatschlächtereien nach Maßgabe des §. 9 des Gesetzes vom 18. März 1868, die Errichtung von öffentlichen Schlachthäusern betreffend.

2. Voraussetzung für die Vorabentscheidung dem Grunde nach in beziehung auf einen derartigen Entschädigungsanspruch.

III. Civilsenat. Urt. v. 2. März 1886 i. S. Sch. (Kl.) w. Stadtgemeinde R. (Bekl.) Rep. III. 294/85.

I. Landgericht Kassel.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger, welcher in dem ihm gehörigen Hause seit längeren Jahren das Schlächtergewerbe betrieb, hat nach Einführung des städtischen Schlachthauszwanges innerhalb der durch Gesetz vom 18. März 1868 bestimmten sechswöchentlichen Frist eine Eingabe bei der Königl. Regierung eingereicht, des Inhaltes:

„Der unterzeichnete Fleischmeister erhebt hierdurch Anspruch auf Entschädigung in Folge des Gemeindebeschlusses, den Schlachtzwang betreffend, nach §. 9 des Gesetzes vom 18. März 1868 und 9. März 1881.“

Nachdem der hierdurch angemeldete klägerische Anspruch „wegen ungenügender Substanzierung als zur Erörterung ungeeignet“ von der Königl. Regierung abgewiesen worden war, hat der Kläger den Rechtsweg betreten und in erster Instanz ein feinen Schadenersatzanspruch dem Grunde nach anerkennendes Urteil erlangt.

In zweiter Instanz wurde die Klage abgewiesen, weil in der schematischen Eingabe des Klägers an die Königl. Regierung eine Anmeldung im Sinne des Gesetzes vom 18. März 1868 nicht gefunden werden könne; an diese Anmeldung sei zwar nicht die Forderung zu stellen, daß sie den Erfordernissen einer gerichtlichen Entschädigungsklage entspreche, andererseits könne aber auch nicht die einfache Anzeige genügen, daß Anspruch auf Entschädigung erhoben werde; der angemeldete Ersatzanspruch müsse vielmehr in seiner konkreten Richtung sich erkennen lassen, und der Geschädigte erscheine deshalb zum mindesten verpflichtet, in seiner Anmeldung anzugeben, in welcher Beziehung er durch die Anordnung der Gemeinde an seinem Vermögen geschädigt sei.

Das Reichsgericht trat dieser Ansicht nicht bei, hat demgemäß das Berufungsurteil aufgehoben und das Urteil erster Instanz wiederhergestellt aus folgenden

Gründen:

„Die Auffassung des Berufungsrichters von §. 9 Abs. 1 des Gesetzes vom 18. März 1868, die Errichtung öffentlicher Schlachthäuser betreffend, kann nicht gebilligt werden.

Nur die Anmeldung des Schadensanspruches bei der Bezirksregierung und die Innehaltung der dafür gesetzten Frist macht das Gesetz zur Bedingung für die Vermeidung des Verlustes des Anspruches.

Es verlangt nicht, daß schon bei der Anmeldung der Schadenersatz präzifiziert oder sogar begründet und substantiiert werde. Von einem Gesetze aber, welches an die Nichteinhaltung der für die Anmeldung festgesetzten Frist die schwerwiegende Folge des Verlustes des Anspruches knüpft, darf erwartet werden, daß es sich klar und bestimmt darüber ausgesprochen haben würde, wenn die einfache Anmeldung nicht genügen sollte, um durch die Beobachtung der Frist den Verlust des Anspruches zu vermeiden. Das Gesetz vom 18. März 1868 enthält auch keine Bestimmung, welche einen genügenden Anhalt für die Annahme bieten könnte, daß dasselbe mit dem Worte „anmelden“ einen von dem allgemeinen Sprachgebrauche abweichenden Sinn habe verbinden wollen. Die Gründe, welche der Berufungsrichter dafür aus dem §. 7 und dem Abs. 2 des §. 9 des Gesetzes glaubt entnehmen zu dürfen, sind unzutreffend. Der §. 7 bestimmt nur, für welchen Schaden die Gemeinde den Eigentümern und Nutznießern der Privat-Schlachthanstalten Entschädigung gewähren soll, und die damit und insbesondere durch den Abs. 2 gegebene Begrenzung des Schadensanspruches ist eine materiell-rechtliche Vorschrift, aus der nichts dafür zu entnehmen ist, daß im §. 9 mit dem Worte „anmelden“ mehr hat gesagt werden sollen, als was damit unmittelbar zum Ausdrucke gebracht wird. Ebenso wenig aber läßt sich behaupten, daß die nach dem Abs. 2 des §. 9 dem Kommissar obliegende Prüfung zur notwendigen Voraussetzung habe, daß schon bei der Anmeldung der Schadensanspruch präzifiziert und substantiiert sein müsse.

Mit Unrecht ist also der Berufungsrichter davon ausgegangen, daß eine einfache Anmeldung, wie sie hier erfolgt ist, unter Bezugnahme auf das Gesetz, nicht genüge, um das angedrohte Präjudiz des Verlustes des Schadensanspruches auszuschließen.

Nun ist zwar bei der Verhandlung ein Erkenntnis des zweiten Senates des Reichsgerichtes vom 17. März 1882 angezogen worden, aus dessen Begründung sich mag entnehmen lassen, daß dieser Senat die vorstehend entwickelte Ansicht nicht teilt. Der zweite Senat war aber in der von demselben entschiedenen Sache mit der gegenwärtig zu entscheidenden Frage nicht befaßt und hat sie daher auch unentschieden gelassen. Ein Konfliktfall, welcher in Gemäßheit des §. 137 G. B. G. die Zuständigkeit der vereinigten Civilsenate begründen könnte, liegt daher nicht vor.

Aus diesen Gründen ist das Urteil voriger Instanz, weil auf einem Rechtsirrtume beruhend, aufzuheben. In der Sache selbst wird von der Beklagten mit Unrecht eingewendet, daß der Kläger zur Zeit nicht dargethan habe, daß ihm überhaupt ein Schade erwachsen sei, und daß dieser Mangel die Abweisung der Klage zur Folge haben müsse. Der Schade, welcher vom Kläger geltend gemacht werden will, wird auf den Verlust des Rechtes gestützt, eine Privatschlächterei zu halten. Ob wegen dieses Verlustes von dem Kläger überhaupt noch Entschädigungsansprüche erhoben werden können, war Gegenstand der jetzt angefochtenen Vorabentscheidung, wogegen in dem künftigen Verfahren darüber zu befinden ist, ob und in welchem nachweisbaren Gelbbetrage der fragliche Verlust bestanden habe. Eine solche Trennung des Verfahrens verletzt die Vorschriften der Civilprozeßordnung nicht und erscheint im konkreten Falle umsomehr berechtigt, als sie dem in erster Instanz gestellten Antrage der Parteien entspricht.“